Die versicherungsrechtliche Bedeutung der Dementia praerox.

Auszug

aus der

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

MEDIZINSICHEN DOKTORWÜRDE

AN DER

FRIEDRICH-WILHELM-UNIVERSITÆT

ZU BERLIN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT VON

GERHARD LUTZ

approb. Arzt aus Öhringen.

Tag der Promotion 20. Dezember 1920.

BERLIN 1921.

Druck von Carl Siebert, Berlin N24, Elsasserstr. 54.

Dekan:

Geh. Med. Rat Professor Dr. Killian.

Referent:

Geh. Med. Rat Prof. Dr. Bonhoeffer.

Korreferent:

Priv.-Dozent Dr. L. Bürger

Auszug.

Die Dementia praerox ist mit die häufigste Geisteskrankheit und tritt bei den Personen, die sie befällt, meist zwischen dem 15. u. 30. Lebensjahr auf. In sozialer Hinsicht bedeutsam ist, daß sie u. U. weder zu Demenz zu führen noch auch dauernd fortzuschreiten braucht, sondern daß mitunter recht beträchtliche Besserungen eintreten können.

Für die Krankenversicherung ist eine sichere Diagnose und eine auf Grund der bisherigen Erfahrungen vom Wesen der Erkrankung zu stellende Prognose von Wichtigkeit, um sagen zu können, daß ein evtl. zu befürwortendes Heilverfahren Aussicht auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bietet. Bei der Entlassung aus der Anstalt ist der Umstand ausschlaggebend, daß sich die schizophrenen Erscheinungen so wenig mehr geltend machen, daß die Entlassenen keinerlei größeren Widerstände von seiten ihrer Krankheit zu überwinden haben, um ungehindert ihrer Arbeit wieder nachgehen zu können. Nur gebesserte Kranke bedürfen noch einige Zeit der Erziehung und Gewöhnung an die Arbeit — ein wichtiges Moment bei der Behandlung der D. p. —, während welcher ihnen Rekonvalescentenfürsorge gewährt werden kann. Nur solche Kranke, bei denen Aussicht auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besteht, kommen für die Krankenversicherung in Betracht.

In den Versicherungsfällen der Invalidenversicherung ist stets zu prüfen, wieweit ist der schizophrene Verblödungsprozeß schon vorgeschritten? Nicht alle Fälle sind so krank, daß sie weniger als das gesetzliche „Invalidendrittel" zu erwerben imstande sind. Zur Abwendung evtl. dauernde Invalidität kann in geeigneten Fällen ein Heilverfahren vorgeschlagen werden. Anstaltsbedürftigkeit liegt nur auf spezielle Indikationen hin vor. (Selbstmordversuche, Gewalttätigkeiten). In Fällen von Selbstmord ist nachzuweisen, daß die selbstmörderische Handlung durch die Krankheit bedingt war.

In der Angestelltenversicherung handelt es sich um Personen in gehobenen Berufen. Auch hier ist es erforderlich, den Grad des schizophremen Verblödungsprozesses festzustellen, und zu prüfen, ob es schon so weit vorgeschritten ist, daß die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen einer gesunden Vergleichsperson herabgesunken ist. In den gehobenen Berufen werden neben den Kenntnissen und Fähigkeiten besonders Zuverlässigkeit, Ausdauer und Energie verlangt, Anforderungen, denen Schizophrene am allerwenigsten gerecht werden können. Leichtere Grade, in denen evtl. noch auftretende Wahnideen und Halluzinationen durch überwiegende Verstandestätigkeit verdrängt werden, können in gewissem Sinne berufsfähig bleiben.

Bei der Abgabe von Gutachten in der sozialen Unfallversicherung ist zu betonen, daß uns das Wesen der D. pr. im eigentlichen fast völlig unbekannt ist, und daß wir daher den wissenschaftlichen Nachweis eines Zusammenhanges (Ursache, Auslösung, Verschlimmerung) zwischen exogenen Faktoren und D. pr. nur sehr schwer werden erbringen können. Die Bedeutung der peripheren Traumen gegenüber den Schädeltraumen völlig abzulehnen, ist nach unseren Kenntnissen nicht berechtigt. Im übrigen ist bei der Prüfung der Unfallrentenansprüche äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

In der privaten Unfallversicherung ist stets zu prüfen, ob die D. pr. Folge eines Unfalls ist; es ist aber auch zu bedenken, daß der Unfall infolge der Erkrankung entstanden sein kann, nur im ersteren Falle wird Entschädigung gewährt.

Dieselbe Rolle wie in der Unfallbegutachtung spielen die epogenen Faktoren bei der Beurteilung der Dienstbeschädigungsfrage. Der Zusammenhang ist je nach den Umständen als wahrscheinlich oder nicht wahrscheinlich (nach dem neuen Reichs-Versorgungsgesetz vom 12. 5. 20.) darzutun Die Rentenfestsetzung müßte m. E. unter wohlwollender Erwägung geschehen. Hinterbliebenenansprüche, die sich auf einen Selbstmord stützen, der im Gefolge einer als D. B. anerkannten D. pr. verübt worden ist, sollen nicht versagt werden. Von Bedeutung im neuen Versorgungsgesetz ist, daß dem Beschädigten durch unentgeltliche Berufsausbildung, ein notwendiger Berufswechsel erleichtert ist.

Lebenslauf.

Verfasser, Hermann Gerhard Lutz, ist geboren am 27. Februar 1893 zu Oehringen in Württemberg als Sohn des dortigen Apothekenbesitzers Hermann Lutz, und seiner Gemahlin, Mathilde, geb. Eidenbenz. Nachdem er in Oehringen das dortige Progymnasium und in Heilbronn a. N. das dortige Karlsgymnasium besucht hatte, wurde er nach im Juli 1912 auf letzterer Anstalt erfolgter Reifeprüfung, im Herbst 1912 in die Kaiser-Wilhelm-Akademie f. d. militärärztl. Bildungswesen aufgenommen, Seiner militärischen Dienstpflicht mit der Waffe genügte er im Sommerhalbjahr 1913 bei der 12. Komp. des Alexander Regiments in Berlin. Vom 1. Sept. 1914-20. Dez. 1918 war er im Felde bei verschiedenen Truppenteilen als San.-Untoffiz., bezw. Feldunter- und zuletzt als Feldhilfsarzt tätig. Aus dem Felde zurückgekehrt vollendete er an der Kaiser-Wilhelm-Akademie sein mediz. Studium und bestand im Sommersemester 1920 das ärztliche Staatsexamen.